

Satzung

Über den Bebauungsplan „Sinzheim-Nord“ – Teilabschnitt II – (2. Planänderung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Sinzheim hat in seiner Sitzung am 18.10.2006
aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.d.F.
der letzten Bekanntmachung

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg vom
24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698) i.d.F. der letzten Änderung, den Bebauungs-
plan „Sinzheim-Nord“ – Teilabschnitt II – (2. Planänderung) als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes „Sinzheim-Nord“ – Teilab-
schnitt II – (2. Planänderung).

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind:

1. der **Bebauungsplan**, bestehend aus:

a) **den schriftlichen Festsetzungen** (Anlage 4)

b) **dem zeichnerischen Teil**, der die notwendigen Festsetzungen nach §§ 30 und 9
BauGB enthält, Maßstab 1 : 500 vom 15.02.2006, (Anlage 5)

Beigefügt ist die **Begründung** (Anlage 2).

§ 3
Gegenstand der Planänderung

In dem laufenden Planänderungsverfahren wird nur das bisherige SO-Gebiet in das SO-Gebiet I (Flst.Nr. 1081) und in das SO-Gebiet II (Flst.Nr. 1081/3) aufgeteilt.

Die schriftlichen Festsetzungen für die beiden SO-Gebiete werden neu gefasst. Im Übrigen bleibt es bei den bisherigen schriftlichen und zeichnerischen Festsetzungen für das Plangebiet.

§ 4
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Sinzheim, den 19.10.2006

Metzner
Bürgermeister

